

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung und integriertem Vorhaben- & Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Noisling - Oberschneiding“

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 02.12.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung und integriertem Vorhaben- & Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Noisling - Oberschneiding“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung und integriertem Vorhaben- & Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Noisling - Oberschneiding“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Oberschneiding, Rathaus, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, 94363 Oberschneiding, Zimmer 11 bzw. 12 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan sowie die dazugehörigen Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und auf der Homepage der Gemeinde Oberschneiding, <https://www.oberschneiding.de/> unter der Adresse <https://www.oberschneiding.de/bauleitplanung/laufende-bauleitplanverfahren/> eingestellt.

Oberschneiding, 05.10.2026


Konrad Schmerbeck
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde
(<https://www.oberschneiding.de/amtstafel-online/>)

am: 06.10.2026

durch: Verena Bauer

Löschung frühestens am: 21.10.2026

Löschung am: _____ durch _____